

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude

Allgemeine Einschätzung

Der Bund Deutscher Architekten BDA begrüßt die Intention des Gesetzgebers, das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in einem gemeinsamen Rechtsrahmen zusammenzuführen.

Mit Experimentierklausel innovationsfördernden Rechtsrahmen schaffen

Dem Gesetz liegt ein Verständnis von Energieeffizienz zugrunde, die den Primärenergiebedarf des Gebäudes durch Dämmmaßnahmen und durch Nutzung regenerativer Energien reduziert.

Dieser Aufbau vernachlässigt strukturell bauliche Lösungen, die den Zielen des GEG durch konstruktive und thermische Strukturen gerecht werden. Hierzu zählt bspw. die passive Solarenergie, die im Gegensatz zur aktiven Solarenergie (Photovoltaik o.ä.) solare Wärme- oder Lichtenergie durch bauliche Maßnahmen nutzt. Deren Vorteil besteht darin, dass keine zusätzlich aufgetragenen Dämmmaterialien benötigt werden, sondern Wärmegewinne in konstruktive Maßnahmen gespeichert werden.

Gerade diese Maßnahmen, die den Energiehaushalt eines Gebäudes auf konstruktive Weise regeln, kommen mit einem geringen Einsatz von Technik und ohne zusätzliche Dämmmaterialien aus. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag für eine Reduktion der CO₂-Emission im gesamten Lebenszyklus des Gebäudes – ausgehend von der Herstellung der Baumaterialien über die Nutzung bis hin zu einem späteren Abbruch des Gebäudes.

Empfehlung

Um die anspruchsvollen klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich umzusetzen, bedarf es innovativer Konzepte und Lösungen, die die Ziele des GEG durch andere Maßnahmen im gleichen Umfang erreichen. Die Aufnahme einer Experimentierklausel qualifiziert das GEG zu einem innovationsfördernden Rechtsrahmen, der die Suche nach effizienten und nachhaltigen Lösungen ermöglicht und unterstützt.

Gemeinsame energetische Betrachtung von Neu- und Bestandsgebäuden

Die Innovationsklausel (§ 102) regelt, dass bestehende Gebäude, die in räumlichem Zusammenhang stehen, für eine energetische Bewertung gemeinsam betrachtet werden können.

Die Sanierungsquote von Bestandsgebäuden kann deutlich gesteigert werden, wenn eine gemeinsame Betrachtung von Neubauten und Bestandsgebäuden ermöglicht wird. In diesem Sinne kompensieren hocheffiziente Neubauten mit einem Primärenergieverbrauch unterhalb der GEG-Anforderungen die Energieverluste der sensibel sanierten Altbauten. Solche energetischen Konzeptionen setzen Anreize für eine verbesserte Energieeffizienz, da kostenintensive Dämmmaßnahmen bei den Bestandsbauten auf ein

Minimum reduziert werden und andererseits Neubauten kosteneffizienter die Ziele des GEG erfüllen.

Empfehlung

Die Innovationsklausel (§ 102) ist um die gemeinsame energetische Bewertung von Neu- und Bestandsgebäuden, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, zu erweitern.

CO₂-Vermeidung wichtiges ökologisches Kriterium für ganzheitliche Betrachtung

Um die Klimaziele der Bundesregierung einhalten zu können, bedarf es eines Paradigmenwechsels in der Energiebewertung: An die Stelle der Energieeffizienz tritt die Entkarbonisierung als wichtiges ökologisches Kriterium.

Durch die gestiegenen Anforderungen an die Energieeffizienz der Gebäude (Dämmung und technische Gebäudeausrüstung) wird mehr Energie zur Herstellung, Errichtung und Entsorgung des Gebäudes und der Bauprodukte aufgewendet.

Die dringend erforderliche ganzheitliche Sichtweise der Klimaeinwirkungen von Gebäuden setzt voraus, dass die bisher ausschließliche Betrachtung der Nutzungsphase zugunsten einer integrierten Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus geändert wird.

Dazu gehört auch die ökologische Bewertung der vorhandenen Bausubstanz im Sinne der grauen Energie, die für Herstellung und Errichtung von Bestandsgebäuden aufgebracht wurde.

Empfehlung

Im weiteren Novellierungsprozess des GEG ist die Betrachtung der Umweltwirkungen von Gebäuden (Alt- und Neubauten) auf eine Gesamtenergiebilanz zu erweitern, die die CO₂-Emissionen von Gebäuden über den gesamten Lebenszyklus betrachtet.

Dem Bund Deutscher Architekten BDA gehören rund 5.000 freischaffende Architekten und Stadtplaner an, die aufgrund der Qualität ihres Werkes und ihrer persönlichen Integrität in den BDA berufen wurden. Die BDA Mitglieder verantworten ca. ein Drittel des Bauvolumens.